

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

VNG Gasspeicher GmbH

Maximilianallee 2, 04129 Leipzig

– nachstehend „VGS“ genannt –

für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen

Untergrundgasspeichern

(Speicher-AGB)

- gültig ab 01.04.2025 -

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	4
1 Gegenstand.....	4
2 Begriffsbestimmungen.....	4
3 Produkte, Service- und Dienstleistungsübersicht.....	4
VERTRAG.....	5
4 Speicherzugang und Speichernutzung, Vertragsabschluss	5
5 Gegenstand des Vertrages.....	5
6 Ende des Vertragsverhältnisses, Bereinigung des Arbeitsgaskontos.....	6
7 Entziehung von Kapazitäten	9
ABWICKLUNG DES VERTRAGES	10
8 Nominierung	10
9 Mengenzuordnung (Allokation).....	10
SPEICHERENTGELT, DIENSTLEISTUNGSENTGELTE UND SICHERHEITEN	10
10 Speicherentgelt	10
11 Dienstleistungsentgelte	11
12 Rechnungsstellung und Zahlung	11
13 Änderungen bezüglich Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben	12
14 Bonitätsprüfungsverfahren und Sicherheitsleistung	12
SEKUNDÄRHANDEL	15
15 Möglichkeiten des Sekundärhandels	15
16 Nutzungsüberlassung.....	15
17 Kapazitätsübertragung (Rechtsnachfolge).....	16
HAFTUNG, HÖHERE GEWALT, RECHT ZUR LEISTUNGS AUSSETZUNG/ BESCHRÄNKUNG/-VERWEIGERUNG	16
18 Haftung.....	16
19 Höhere Gewalt	17
20 Leistungsaussetzung bzw. Leistungsbeschränkung bei Gefahr in Verzug sowie in anderen Fällen und Auswirkungen auf die Gegenleistung, Leistungsverweigerungsrecht	18

SONSTIGE REGELUNGEN	20
21 Kündigung aus wichtigem Grund	20
22 Änderung der Vertragsbedingungen durch VGS	20
23 Wirtschaftsklausel	21
24 Betreiberwechsel (Rechtsnachfolge)	22
25 Automatisierte Datenverarbeitung, Datenweitergabe	22
26 Vertraulichkeit	22
27 Schriftformklausel	23
28 Rechtswahl, Vertragssprache, Rechtsweg und Gerichtsstand	24

ALLGEMEINES

1 Gegenstand

Diese Speicher-AGB enthalten verbindliche Regelungen, zu denen VGS auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages Gas ihrer *Kunden* in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern speichert.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Die Speicher-AGB beinhalten im Anhang Begrifflichkeiten und deren Definition („Begriffsbestimmungen“) über typische, in der Vertragsbeziehung zwischen VGS und dem *Kunden* verwendete Begriffe. Die in den Begriffsbestimmungen definierten Begrifflichkeiten sind im Folgenden, im Vertrag selbst sowie in den anderen wesentlichen Bestandteilen des Vertrages kursiv dargestellt. Sie dienen der Orientierung und dem gemeinsamen Verständnis der *Vertragspartner* und sind in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung der Vertragsbeziehung zugrunde zu legen.

Für die Vertragsbeziehung zwischen VGS und dem *Kunden* gelten daneben auch die im jeweiligen Vertrag selbst sowie die in den anderen wesentlichen Bestandteilen des Vertrages enthaltenen Begriffsbestimmungen.

2.2 Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (EnWG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit die Begriffe in den Regelungen gemäß Nummer 2.1 nicht abweichend definiert werden.

2.3 Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit, also die Mitteleuropäische Zeit bzw. Mitteleuropäische Sommerzeit (MEZ/MESZ).

3 Produkte, Service- und Dienstleistungsübersicht

3.1 VGS bietet ihren *Kunden* Produkte an, deren Bedingungen und speicherspezifischen Besonderheiten im jeweiligen Vertrag konkret definiert sind.

3.2 In Zusammenhang mit der *Abwicklung* eines Vertrages werden für die *Kunden* insbesondere die folgenden Serviceleistungen als integraler Bestandteil der von VGS zu

erbringenden Leistungen erbracht:

- Bearbeitung der *Nominierungen* und Renominierungen, Ein- und Ausspeicherung von *Gasmengen*,
- Allokation der *Gasmengen*,
- Führung eines *Arbeitsgaskontos*.

3.3 Soweit der jeweilige Vertrag dies vorsieht und die entsprechenden vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, ist der *Kunde* zudem berechtigt, weitere von VGS im Zusammenhang mit ihren Produkten angebotene entgeltliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Zu diesen Dienstleistungen zählen insbesondere die

- teilweise *Kapazitätsübertragung*,
- *Gasübergabe*.

VERTRAG

4 Speicherzugang und Speichernutzung, Vertragsabschluss

4.1 Voraussetzung für den Speicherzugang und die Speichernutzung ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages über *Kapazitäten* für das vom *Kunden* gewünschte Produkt.

4.2 Dem *Kunden* stehen zum Abschluss eines Vertrages insbesondere

- die unverbindliche *Buchungsanfrage* sowie
- die *Onlinebuchung*

im Kundenbereich *MEIN SPEICHER* zur Verfügung. Nähere Einzelheiten hierzu regeln die jeweils geltenden Registrierungs- und Buchungsbedingungen und können überdies den Produktbeschreibungen entnommen werden. Der *Kunde kann* aber auch jederzeit eine formlose Anfrage (z.B. per E-Mail) an VGS richten.

5 Gegenstand des Vertrages

5.1 VGS verpflichtet sich gegenüber dem *Kunden*, für die Dauer des vereinbarten *Leistungszeitraums* die im jeweiligen Vertrag vereinbarten *Kapazitäten* unter Beachtung der vertragsspezifischen *Kennlinien* vorzuhalten sowie die zugehörigen Serviceleistungen zu erbringen. Der *Kunde* verpflichtet sich, das im jeweiligen Vertrag vereinbarte

Speicherentgelt zu zahlen.

- 5.2 Der *Kunde* ist berechtigt, die gemäß Nummer 5.1 vorzuhaltenden *Kapazitäten* während des vertraglich vereinbarten *Leistungszeitraums* nach Maßgabe der vertragsspezifischen *Kennlinien* zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Nutzung ist der *Kunde* nicht berechtigt.
- 5.3 Der *Kunde* übergibt, VGS übernimmt die zur *Einspeicherung* in den *Speicher* nominierten *Gasmengen* am jeweils kontrahierten *Gasübergabepunkt*. Übergabe und Übernahme erfolgen gleichzeitig und wärmeäquivalent.
- 5.4 VGS ist berechtigt, das zur *Einspeicherung* in den *Speicher* übergebene Gas zusammen mit und ungetrennt von anderen *Gasmengen* zu speichern. Die Nämlichkeit des Gases im physikalischen Sinne (und damit die dingliche Identität des eingespeicherten Gases) braucht hierbei nicht gewahrt werden. Das zu speichernde Gas verbleibt im (Mit-)Eigentum des *Kunden*.
- 5.5 VGS übergibt, der *Kunde* übernimmt die zur *Ausspeicherung* aus dem *Speicher* nominierten *Gasmengen* am jeweils kontrahierten *Gasübergabepunkt*. Übergabe und Übernahme erfolgen zeitgleich und wärmeäquivalent.
- 5.6 Die Beschaffenheit des Gases hat den vom jeweiligen *angrenzenden Netzbetreiber* bzw. *Marktgebietsverantwortlichen* für den betreffenden *Gasübergabepunkt* veröffentlichten Anforderungen zu entsprechen.

6 Ende des Vertragsverhältnisses, Bereinigung des Arbeitsgaskontos

- 6.1 Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder im Falle einer rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung zu dem in der Kündigung benannten Zeitpunkt.
- 6.2 Das *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* muss zum Ende des *Leistungszeitraums* ausgeglichen sein. Dies ist der Fall, wenn das *Arbeitsgaskonto* einen *Arbeitsgaskontostand* von Null aufweist und sich somit keine *Gasmengen* des *Kunden* mehr im *Speicher* befinden.
- 6.3 Weist das *Arbeitsgaskonto* zum Ende des *Leistungszeitraums* eines Vertrages gleichwohl noch einen *Arbeitsgaskontostand* größer Null auf und verfügt der *Kunde* zum Ende des *Leistungszeitraums* des betreffenden Vertrages über einen oder mehrere zusätzliche Verträge dessen oder deren *Leistungszeitraum* noch nicht beendet ist (Anschlussvertrag/Anschlussverträge), ist VGS, vorbehaltlich, dass der oder die

Anschlussverträge entsprechend freies *Arbeitsgasvolumen* aufweisen, berechtigt, die *Gasmengen* nach freiem Ermessen auf einen oder mehrere Anschlussverträge umzubuchen.

- 6.4 Sofern kein Anschlussvertrag besteht oder bei Bestand eines solchen Anschlussvertrages kein ausreichend freies *Arbeitsgasvolumen* für eine Umbuchung nach Maßgabe der Regelung unter Nummer 6.3 vorhanden ist, besteht die Verpflichtung des Kunden zur umgehenden Bereinigung des *Arbeitsgaskontos* und damit zur Ausspeicherung der *Gasmengen* uneingeschränkt fort.

VGS wird dem Kunden hierfür nach Können und Vermögen *Ausspeicherleistung* auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung stellen und ihn unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Folgetag zur Verfügung stehenden unterbrechbaren *Ausspeicherleistung* zur *Ausspeicherung* einer entsprechenden *Gasmenge* auffordern (Fristsetzung).

Für den Fall, dass der Kunde dieser Aufforderung nicht nachkommt, gilt die Regelung unter Nummer 6.7.

- 6.5 Alternativ zu der Regelung unter vorstehender Nummer 6.4 ist der *Kunde* berechtigt,
- nach Können und Vermögen der VGS, die noch auf dem *Arbeitsgaskonto* verbuchte *Gasmenge* auf einen anderen Kunden zu übergeben und damit sein *Arbeitsgaskonto* zu bereinigen.

Die Modalitäten für die Gasübergabe und das vom Kunden hierfür zu zahlende Übergabeentgelt ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, dessen Regelungen zur Gasübergabe für die Dauer der Bereinigung des *Arbeitsgaskontos* entsprechend fortgelten.

oder

- VGS ein Angebot zum Ankauf der am Ende des *Leistungszeitraums* im Speicher verbliebenen *Gasmengen* abzugeben. VGS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein solches Angebot anzunehmen. Nimmt VGS das Angebot des Kunden zum Ankauf dieser *Gasmengen* an, geht das Eigentum an diesen *Gasmengen* auf VGS über. Die Regelung der Nummer 6.7 bei *Gasmengen* kleiner 1.000 kWh bzw. einem Volumen geringer als 100 Nm³ bleibt hiervon unberührt.

- 6.6 Sofern der Umstand, dass das *Arbeitsgaskonto* zum Ende des *Leistungszeitraums* eines Vertrages noch einen *Arbeitsgaskontostand* größer Null aufweist, weder auf höherer Gewalt noch auf einem von VGS zu vertretenen Grund beruht oder anderweitig durch VGS selbst verursacht ist (z.B. durch eine seitens VGS vor Ablauf des Leistungszeitraums erfolgte vertragsgemäße Unterbrechung einer lediglich unterbrechbar

gebuchten Ausspeicherleistung, die ursächlich für die Unmöglichkeit der Erfüllung der in vorstehender Nummer 6.2 aufgeführten Verpflichtung durch den Kunden ist), ist der Kunde bis zur vollständigen Bereinigung des Arbeitsgaskontos zur Zahlung eines Entgelts (Überziehungsentgelt) verpflichtet. Sollten die Voraussetzungen von Nummer 6.3 vorliegen und eine Umbuchung der kompletten Gasmenge durch VGS erfolgen, fällt kein Überziehungsentgelt an.

Die Höhe des monatlichen Überziehungsentgelts entspricht dabei (i) pauschal dem *Leistungsentgelt*, welches für den letzten Abrechnungsmonat vor Ende des *Leistungszeitraums* dem Kunden gegenüber in Rechnung gestellt wurde, jedoch (ii) mindestens 4.000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Mindest-Überziehungsentgelt). Erfolgt die Bereinigung des *Arbeitsgaskontos* vor Ablauf eines vollständigen Monats, erfolgt die Berechnung des Überziehungsentgelts anteilig pro-rata; sollte der so ermittelte Betrag weniger als 4.000,00 € (netto) betragen, wird VGS dem *Kunden* das Mindest-Überziehungsentgelt in Rechnung stellen.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

- 6.7 Sollte der *Kunde* der Aufforderung der VGS zur *Ausspeicherung* seiner *Gasmengen* (vgl. Nummer 6.4) nicht nachkommen, obgleich nach Können und Vermögen der VGS entsprechende *Ausspeicherleistung* auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung steht, ist VGS berechtigt, die trotz bestehender Ausspeichermöglichkeit nicht ausgespeicherte *Gasmenge* im Namen des *Kunden* zu veräußern. VGS erhält hierfür eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von 1% des Verkaufserlöses, mindestens jedoch 500,00 € pro Transaktion und kehrt die Differenz, abzüglich etwaiger verkaufsbedingter Kosten (z.B. Transportentgelte), an denjenigen *Kunden* aus, dessen Gas veräußert worden ist. VGS kann auch ein Höchstgebot berücksichtigen, das einen negativen Kaufpreis enthält. Der *Kunde* ist in diesem Fall verpflichtet, den entsprechenden Betrag zuzüglich der Aufwandsvergütung an VGS zu erstatten.

Sollte der Energiegehalt der verbliebenen, trotz Aufforderung nicht ausgespeicherten, *Gasmengen* kleiner als 1.000 kWh oder das Volumen dieser *Gasmengen* kleiner als 100 Nm³ sein, gilt abweichend von vorstehender Regelung folgendes: VGS erwirbt die verbliebenen *Gasmengen* zu dem Pauschalpreis von 1,00 €. VGS erteilt dem Kunden über den Betrag eine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 Umsatzsteuergesetz. Die für den Verkauf und die Einigung erforderlichen Erklärungen des Kunden sowie sein Einverständnis mit der Gutschrifterteilung gelten mit Abschluss des Vertrages als abgegeben.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt VGS vorbehalten.

- 6.8 Sollten der VGS bei Vertragsbeendigung gegenüber dem *Kunden* aufgrund offener Forderungen gesetzliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder dergleichen in Bezug auf die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* befindlichen *Gasmengen* oder deren Übergabe an den *Kunden* zustehen, bleiben diese Rechte von den vorstehenden Regelungen unberührt; VGS bleibt es insoweit unbenommen, diese Rechte gegenüber dem *Kunden* geltend zu machen.

7 Entziehung von Kapazitäten

- 7.1 Nutzt der *Kunde* kontrahierte *Kapazitäten* über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf (12) *Speichermonaten* nicht und besteht auf dem betreffenden *Speicher* ein Kapazitätsengpass, fordert VGS den *Kunden* auf, die nicht genutzten *Kapazitäten* Dritten anzubieten, um eine missbräuchliche Speicherhortung zu verhindern. *Kapazitäten* werden insbesondere dann nicht genutzt, wenn das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* nicht genutzt wird (Leerstand) und dies nachweislich im vorgenannten Betrachtungszeitraum von zwölf (12) *Speichermonaten* marktunüblich gewesen ist. Den Nachweis der Marktunüblichkeit hat VGS zu erbringen.
- 7.2 Kommt der *Kunde* dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten nach oder gelingt ihm die Sekundärvermarktung innerhalb dieses Zeitraums nicht, kann VGS dem *Kunden* die nicht genutzten *Kapazitäten* durch Erklärung gegenüber dem *Kunden* entziehen. Der *Kunde* kann der Entziehung innerhalb einer Frist von einem (1) Kalendermonat ab Zugang der Entziehungsmitteilung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist insbesondere dann begründet, wenn der *Kunde* schlüssig darlegt, dass er die betreffenden *Kapazitäten* weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen.
- 7.3 VGS prüft den Widerspruch und teilt dem *Kunden* das Ergebnis – im Falle einer Zurückweisung des Widerspruchs mit Begründung – mit. Mit Ablauf der Widerspruchsfrist oder mit Zugang einer den Widerspruch zurückweisenden Mitteilung beim *Kunden* ist der Vertrag unter Berücksichtigung der entzogenen *Kapazitäten* entsprechend anzupassen.

ABWICKLUNG DES VERTRAGES

8 Nominierung

- 8.1 Der *Kunde* hat gegenüber VGS die von ihr zu übernehmenden *Gasmengen* (Einspeicherung) sowie die durch VGS zu übergebenden *Gasmengen* (Auspeicherung) entsprechend den Bestimmungen des für den jeweiligen Vertrag geltenden Operating Manual zu nominieren.
- 8.2 VGS gewährleistet die Einspeicherung bzw. Auspeicherung entsprechend der *Nominierung des Kunden* am jeweiligen *Gasübergabepunkt*.
- 8.3 Die *Vertragspartner* werden sich unverzüglich gegenseitig informieren, sofern sie vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, nominierte *Gasmengen* an dem jeweiligen *Gasübergabepunkt* einzuspeichern oder auszuspeichern.

9 Mengenzuordnung (Allokation)

VGS ermittelt für jeden *Kunden* die am *Gasübergabepunkt* ein- und ausgespeicherten *Gasmengen* und ordnet diese auf Basis der *Nominierungen des Kunden* dem *Arbeitsgaskonto* des jeweiligen *Kunden* gemäß dem im Operating Manual des jeweiligen Vertrages festgelegten Allokationsverfahren zu.

SPEICHERENTGELT, DIENSTLEISTUNGSENTGELTE UND SICHERHEITEN

10 Speicherentgelt

- 10.1 Der *Kunde* ist verpflichtet, an VGS das im jeweiligen Vertrag vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen. Das *Speicherentgelt* besteht grundsätzlich aus den Bestandteilen *Leistungsentgelt* und *variables Entgelt*. Für Verträge mit einem virtuellen Handelspunkt als vereinbartem *Gasübergabepunkt* kommen als weitere Bestandteile des *Speicherentgelts* das *nutzungsabhängige Einspeicherentgelt* sowie das *nutzungsabhängige Auspeicherentgelt* hinzu.
- 10.2 Bei den Bestandteilen des *Speicherentgelts* handelt es sich um Nettobeträge. Der *Kunde* hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Steuern und Abgaben gemäß Nummer 13, soweit solche erhoben werden, zu zahlen.

10.3 Die Zahlungsverpflichtung gemäß Nummer 10.1 und 10.2 besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der kontrahierten *Kapazitäten*.

11 Dienstleistungsentgelte

11.1 Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Sinne von Nummer 3.3 ist der *Kunde* überdies zur Zahlung der im jeweiligen Vertrag festgeschriebenen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet.

11.2 Bei den *Dienstleistungsentgelten* handelt es sich um Nettobeträge. Der *Kunde* hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Steuern und Abgaben gemäß Nummer 13, soweit solche erhoben werden, zu zahlen.

12 Rechnungsstellung und Zahlung

12.1 VGS stellt dem *Kunden* über das jeweilige *Speicherentgelt* sowie über gegebenenfalls zu zahlende *Dienstleistungsentgelte* eine Rechnung nach Maßgabe der Regelungen des jeweiligen Vertrages.

12.2 Die Übermittlung der Rechnung an den Kunden erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail im PDF-Format, an eine vom Kunden hierfür zu benennende E-Mail Adresse. In der Rechnung werden Nettobeträge, die Umsatzsteuer und sonstige Abgaben, sofern solche erhoben werden, gesondert ausgewiesen.

12.3 Die zu zahlenden Rechnungsbeträge sind vom *Kunden* durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto binnen zehn (10) *Arbeitstagen* nach Rechnungserhalt zu zahlen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.

12.4 Hat der *Kunde* gemäß der erstellten Rechnung einen Rückerstattungsanspruch gegenüber VGS, der nicht in einer künftigen Rechnung berücksichtigt werden kann, so wird VGS den Rückerstattungsbetrag auf das vom *Kunden* zu benennende Konto überweisen. Die Überweisung des Rückerstattungsbetrages auf das vom *Kunden* benannte Konto hat spätestens binnen zehn (10) *Arbeitstagen* nach Benennung des Kontos zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift auf dem vom *Kunden* benannten Konto.

12.5 Bei Zahlungsverzug ist jeder *Vertragspartner* berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen.

- 12.6 Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich vorzubringen. Einwendungen in Bezug auf Fehler, die vom *Kunden* ohne Verschulden nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich vorzubringen, nachdem der *Kunde* Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Verjährungs- und Verwirkungstatbestände bleiben hiervon unberührt. Die Einwendungen berechtigen den *Kunden*, außer im Falle offensichtlicher Fehler (z. B. Rechenfehler), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung. Berechtigte Einwendungen begründen einen Rückzahlungsanspruch.
- 12.7 Gegen Geldforderungen aus dem Vertrag darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen – gleich aus welchem Schuldverhältnis – aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden. Im Übrigen ist die Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen.
- 12.8 Leistungsort für Zahlungen ist Sitz des Zahlungsempfängers.

13 Änderungen bezüglich Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben

Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben (gemeinsam im Folgenden „Abgaben“ genannt) auf das im Vertrag vereinbarte *Speicherentgelt* und/oder auf die vertraglich festgeschriebenen *Dienstleistungsentgelte* eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wird VGS das vereinbarte *Speicherentgelt* sowie die festgeschriebenen *Dienstleistungsentgelte* mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenänderung in Kraft tritt, entsprechend anheben oder absenken. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend im Falle der Einführung, Abschaffung oder Änderung vergleichbarer Belastungen auf der Grundlage nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder sonstiger behördlicher Anordnungen.

14 Bonitätsprüfungsverfahren und Sicherheitsleistung

- 14.1 Voraussetzung für die Ausführung eines Vertrages durch VGS ist, dass eine Bonitätsprüfung gemäß Nummer 14.2 eine ausreichende Bonität des *Kunden* ergibt oder vom *Kunden* eine Sicherheitsleistung gemäß Nummer 14.3 gegenüber VGS erbracht wird.
- 14.2 Der *Kunde* kann freiwillig jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren teilnehmen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Der *Kunde* stellt VGS zu diesem Zweck

- seine Geschäftsberichte der letzten zwei Geschäftsjahre,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug sowie

auf Verlangen von VGS weitere für die Bonitätsbeurteilung bedeutsame Informationen zur Verfügung.

Nimmt der *Kunde* am Bonitätsprüfungsverfahren teil, hat er jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, unverzüglich gegenüber VGS anzuzeigen.

- Besteht zwischen dem *Kunden* und einem am *Kunden* mehrheitlich beteiligten Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag (Unternehmensvertrag), kann für die Bonitätsprüfung auf das beteiligte Unternehmen abgestellt werden. Dafür hat der *Kunde* VGS den betreffenden Unternehmensvertrag nachzuweisen und eine Erklärung des beherrschenden Unternehmens vorzulegen (Organschaftserklärung), in der sich das beteiligte Unternehmen verpflichtet, VGS eine Kündigung des Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrages spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung schriftlich bekannt zu geben.

Im Regelfall wird das Bonitätsprüfungsverfahren nach vollständiger Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Informationen innerhalb von zehn (10) *Arbeitstagen* abgeschlossen.

Die Bonität des *Kunden* gilt als ausreichend, wenn sie einen Betrag abdeckt, der der Höhe der Sicherheitsleistung gemäß Nummer 14.3 entspricht.

Soweit nach Durchführung eines Bonitätsprüfungsverfahrens eine reduzierte Sicherheitsleistung vereinbart oder auf die Erbringung einer Sicherheitsleistung verzichtet wurde, muss das Bonitätsprüfungsverfahren kalenderjährlich und in begründeten Fällen (insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des *Kunden* oder bei Kündigung eines Unternehmensvertrages) auf Basis aktualisierter Informationen wiederholt werden; der erste Absatz dieser Nummer 14.2 gilt entsprechend.

14.3 Eine Sicherheitsleistung ist zu erbringen, wenn

- durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Nummer 14.2 keine ausreichende Bonität des *Kunden* nachgewiesen wurde,
- kein Bonitätsprüfungsverfahren nach Nummer 14.2 durchgeführt wurde,
- ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren nach Nummer 14.2 noch nicht positiv abgeschlossen worden ist oder

- eine Bonitätsverschlechterung eingetreten ist.

Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, besteht für den *Kunden* die Verpflichtung, innerhalb von fünf (5) *Arbeitstagen* nach Abschluss des jeweiligen Vertrages bzw. im Falle der Bonitätsverschlechterung innerhalb von fünf (5) *Arbeitstagen* nach Zugang einer entsprechend begründeten schriftlichen Aufforderung,

- für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten eine Sicherheitsleistung in Höhe von zwei monatlichen Anteilen des *Leistungsentgelts*, sowie
- für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als zwei Monaten eine Sicherheitsleistung in Höhe des vereinbarten *Leistungsentgelts*

an VGS zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung kann

- durch Einzahlung auf ein von VGS benanntes Bankkonto erfolgen oder
- in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank mit einem externen Rating von mindestens BBB+ (Standard & Poor's) oder Baa1 (Moody's). Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt; sie muss weiterhin mindestens zwei (2) Kalendermonate nach dem Ende des *Leistungszeitraums* gültig sein (Gültigkeitszeitraum) und erlischt daher frühestens zwei (2) Kalendermonate nach dem Ende des *Leistungszeitraums*, vorausgesetzt, dass VGS der Bank nicht unverzüglich nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums angezeigt hat, dass sie die Bank aus der Bürgschaft oder Garantieerklärung in Anspruch nehmen wird. Die Kosten der Bürgschaft oder Garantieerklärung trägt der *Kunde*.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Im Fall der Erbringung der Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein von VGS benanntes separates Bankkonto („Kautionskonto“), wird der entsprechende Betrag ab dem Tag der Gutschrift (Wertstellung) auf dem Kautionskonto bis zum Rückzahlungstag nach Maßgabe der für dieses Kautionskonto geltenden Bedingungen und Konditionen der kontoführenden Bank verzinst; auf Anforderung des *Kunden* wird VGS ihm die jeweils geltenden Bedingungen und Konditionen der kontoführenden Bank

mitteilen. Ein etwaiger Zinsertrag steht dem Kunden abzüglich 0,15 Prozentpunkte p. a. zu. Die Auskehrung erfolgt als Einmalzahlung bei Rückzahlung der Sicherheitsleistung. Entstehen VGS durch die Stellung dieser Art der Sicherheitsleistung Kosten in Form von Negativzinsen, Verwahrenngelten oder dergleichen, so sind diese Kosten vom *Kunden* zu tragen.

- 14.4 Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der *Kunde* eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist VGS verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zurückzugeben.
- 14.5 VGS ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Nummer 21 zu kündigen, wenn
- der *Kunde* die entsprechende und erforderliche Sicherheitsleistung gemäß Nummer 14.3 nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung erbringt oder
 - die vom *Kunden* geleistete Sicherheit nachträglich nicht mehr den Anforderungen nach Nummer 14.3 entspricht und der *Kunde* nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsicherheit stellt.
- 14.6 Die Sicherheitsleistung ist nach vollständiger *Abwicklung* des jeweiligen Vertrages, d. h. nach Ende der Vertragslaufzeit und Zahlung aller Bestandteile des vom *Kunden* nach dem Vertrag zu zahlenden *Speicherentgelts*, gegebenenfalls zu zahlender *Dienstleistungsentgelte* sowie sonstiger Entgelte oder nach einer schuldbefreienden Rechtsnachfolge von VGS an den *Kunden* zurückzugeben.

SEKUNDÄRHANDEL

15 Möglichkeiten des Sekundärhandels

Der *Kunde* ist berechtigt *Kapazitäten* sekundär zu vermarkten. Hierfür stehen ihm nachfolgende Varianten zur Verfügung:

- Nutzungsüberlassung gemäß Nummer 16 oder
- Kapazitätsübertragung gemäß Nummer 17.

16 Nutzungsüberlassung

Der *Kunde* ist berechtigt, erworbene *Kapazitäten* Dritten zur Nutzung zu überlassen (Nutzungsüberlassung). Im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte bleibt der *Kunde* gegenüber VGS zur Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten *Speicherentgelts* sowie zur *Nominierung* der ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen*, verpflichtet.

17 Kapazitätsübertragung (Rechtsnachfolge)

- 17.1 Der *Kunde* ist mit schriftlicher Zustimmung der VGS berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag im Ganzen auf einen Dritten zu übertragen (Kapazitätsübertragung). Die Kapazitätsübertragung stellt zugleich eine Rechtsnachfolge in Bezug auf den Vertrag dar. VGS wird die Zustimmung zu dieser Rechtsnachfolge erteilen, wenn der Dritte eine sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden vertraglichen Pflichten bietet, insbesondere über ausreichende Bonität gemäß Nummer 14.2 verfügt oder Sicherheit gemäß Nummer 14.3 leistet.
- 17.2 Bei den kontrahierten *Kapazitäten* handelt es sich grundsätzlich um nicht teilbare *Kapazitäten*. Daher ist das Recht zur *teilweisen Kapazitätsübertragung* ausgeschlossen, es sei denn, in dem jeweiligen Vertrag ist etwas Abweichendes geregelt.

HAFTUNG, HÖHERE GEWALT, RECHT ZUR LEISTUNGS AUSSETZUNG/-BESCHRÄNKUNG/-VERWEIGERUNG

18 Haftung

- 18.1 Die *Vertragspartner* haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der *Vertragspartner* selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 18.2 Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die *Vertragspartner* einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der *Vertragspartner* selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der *Vertragspartner* im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 18.2.1 Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 18.2.2 Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 18.2.3 Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von 2,5 Mio. € bei Sachschäden und 1,0 Mio. € bei Vermögensschäden auszugehen.
- 18.3 Im Übrigen haften die *Vertragspartner* einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der *Vertragspartner* selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der *Vertragspartner* ist im Fall grob fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der *Vertragspartner* für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen ist auf 1,5 Mio. € für Sachschäden und 0,5 Mio. € für Vermögensschäden begrenzt.
- 18.4 Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden nach Nummer 18.2 und 18.3 ist insgesamt auf zehn (10) Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt. Übersteigt die Summe der durch die anspruchsberechtigten *Kunden* pro Schadensereignis geltend gemachten Einzelschäden die vorgenannte Höchstgrenze, so wird der berechtigte Schadensersatzanspruch eines jeden *Kunden* pro Schadensereignis in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller berechtigten Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 18.5 Die Haftungsbegrenzung nach Nummer 18.1 bis 18.4 gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der *Vertragspartner*.
- 18.6 Eine Haftung der *Vertragspartner* nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. des Haftpflichtgesetzes, bleibt unberührt.

19 Höhere Gewalt

- 19.1 Soweit und solange ein *Vertragspartner* in Folge höherer Gewalt gemäß Nummer 19.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit; dies

gilt nicht für die Verhinderung bezüglich der Zahlungspflicht. Der andere *Vertragspartner* wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der *Vertragspartner* aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

- 19.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung rechtmäßig ist. Hierzu zählen auch gesetzliche Bestimmungen, Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten bzw. Behörden sowie europarechtliche Maßnahmen oder Vorschriften unabhängig von der Rechtmäßigkeit.
- 19.3 Der sich auf höhere Gewalt gemäß Nummer 19.2 berufende *Vertragspartner* hat den anderen *Vertragspartner* unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- 19.4 Wird die Erfüllung der Pflichten derart für eine Dauer von dreißig (30) aufeinander folgenden Tagen beeinträchtigt und sind während dieser Zeit durchschnittlich mehr als fünfzig (50) % der vertraglich vereinbarten *Kapazitäten* betroffen, so kann der andere *Vertragspartner* den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Nummer 21 kündigen.

20 Leistungsaussetzung bzw. Leistungsbeschränkung bei Gefahr in Verzug sowie in anderen Fällen und Auswirkungen auf die Gegenleistung, Leistungsverweigerungsrecht

- 20.1 VGS ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag auszusetzen oder zu beschränken, sofern dies erforderlich und/oder sachlich gerechtfertigt ist.

Dies gilt insbesondere bei erforderlichen/sachlich gerechtfertigten Maßnahmen

- zur Vorbeugung bzw. Abwendung von unmittelbaren Gefahren für das Personal, die Einrichtungen oder die Umwelt (erste Alternative),
- zur Vermeidung von Störungen anderer *Kunden* bzw. zur Vermeidung störender Auswirkungen auf Einrichtungen der VGS oder Dritter (zweite Alternative),
- zur *Instandhaltung* (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) der *Speicher* sowie zum Ausbau und zur Änderung von *Speichern* (dritte Alternative).

VGS wird diese Maßnahmen rechtzeitig vor Durchführung in geeigneter Weise, in der Regel unter www.vng-gasspeicher.de sowie auf der AGSI+ Website unter <https://transparency.gie.eu>, veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung entfällt, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalls nicht rechtzeitig möglich ist und VGS dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Gefahren oder Störungen verzögern würde. In diesem Fall ist VGS verpflichtet, den *Kunden* nachträglich über die Maßnahmen zu informieren.

20.2 VGS ist auch dann von der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag befreit, sofern andere Umstände vorliegen, die sie nicht zu vertreten hat. Das gilt insbesondere bei von VGS nicht zu vertretenden Beschränkungen im *Gastransportsystem* (z.B. durch Störungen des Netzbetriebs oder durch Instandhaltungsmaßnahmen), die mit der Folge verbunden sind, dass von ihr das Gas am vereinbarten *Gasübergabepunkt* nicht zur Ausspeicherung übergeben bzw. nicht zur Einspeicherung übernommen werden kann.

20.3 In den Fällen gemäß Nummer 20.1 (erste und zweite Alternative) entfällt die Gegenleistungspflicht des *Kunden*.

Bei Leistungsaussetzungen bzw. Leistungsbeschränkungen gemäß Nummer 20.1 (dritte Alternative) und gemäß Nummer 20.2 bleibt der *Kunde* zur Gegenleistung verpflichtet.

Im Fall von Maßnahmen der *Instandhaltung* oder des Ausbaus von *Speichern* gemäß Nummer 20.1 (dritte Alternative) gilt dies jedoch nur für Einschränkungen von insgesamt dreihundertsechsdreißig (336) *Stunden*, bezogen auf einen Zeitraum von zwölf (12) *Speichermontaten*. Bei einer darüber hinausgehenden Einschränkung entfällt die Gegenleistungspflicht des *Kunden*. Die Einschränkung wird in den Vertragsabwicklungssystemen der VGS stundengenau als Differenz zwischen nominierter und tatsächlich zur Verfügung gestellter *Kapazität* erfasst. Bei einem *Leistungszeitraum* abweichend von zwölf (12) *Speichermontaten* verkürzt bzw. verlängert sich der Zeitraum von dreihundertsechsdreißig (336) *Stunden* pro rata. Bereits entrichtetes *Leistungsentgelt* erstattet VGS gegebenenfalls zurück.

20.4 VGS ist ferner berechtigt Leistungen aus dem Vertrag zu reduzieren oder einzustellen, wenn und solange der *Kunde* mit seiner Verpflichtung zur Zahlung des *Speicherentgelts* ganz oder teilweise in Verzug ist.

SONSTIGE REGELUNGEN

21 Kündigung aus wichtigem Grund

21.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von beiden *Vertragspartnern* fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- ein *Vertragspartner* gegen Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den anderen *Vertragspartner* verstößt;
- der *Kunde* für zwei aufeinander folgende *Speichermonate* mit der Zahlung des in Rechnung gestellten *Speicherentgelts* oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist und den jeweils fälligen Rechnungsbetrag nicht binnen der in der Mahnung gesetzten Frist begleicht;
- der *Kunde* in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei *Speichermonate* erstreckt, mit der Zahlung des in Rechnung gestellten *Speicherentgelts* in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das für zwei *Speichermonate* zu entrichtende *Speicherentgelt* erreicht.

21.2 Überdies können die *Vertragspartner* den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn in Bezug auf den anderen *Vertragspartner* die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Jeder *Vertragspartner* ist verpflichtet, den jeweils anderen *Vertragspartner* unverzüglich über eine etwaig erfolgte Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse schriftlich zu informieren.

21.3 Die Kündigung aus wichtigem Grund hat keine Auswirkungen auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten der *Vertragspartner*. Die Kündigungserklärung muss den Grund der Kündigung sowie den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages nennen; § 314 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.

22 Änderung der Vertragsbedingungen durch VGS

22.1 Die Regelungen des Vertrages und damit auch dessen wesentliche Vertragsbestandteile (wie beispielsweise die Speicher-AGB) beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen, insbesondere technischen Rahmenbedingungen. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dessen wesentlicher Vertragsbestandteile erforderlich sind, um sich ändernden einschlägigen und für VGS verbindlichen

- nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften und/oder
- Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden und/oder
- allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu entsprechen oder etwa eine hierdurch entstandene Vertragslücke zu schließen, ist VGS berechtigt, den Vertrag einschließlich dessen wesentlicher Vertragsbestandteile unter Wahrung des Äquivalenzinteresses von Leistung und Gegenleistung sowie unter Berücksichtigung der Interessen des *Kunden*, angemessen und für den *Kunden* zumutbar zu ändern. Eine einseitige Erhöhung des *Speicherentgeltes* durch VGS, ist auf Basis dieser Regelung ausgeschlossen.

VGS wird den *Kunden* über die geplanten Änderungen sowie den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens rechtzeitig, sofern dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen, mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten In-Kraft-Treten schriftlich, wobei Textform (E-Mail) ausreichend ist, informieren.

- 22.2 Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung von Vertragsbedingungen dar und ist jederzeit möglich.

23 Wirtschaftsklausel

- 23.1 Sollten sich während der Laufzeit eines über mehr als zwei Jahre abgeschlossenen Vertrages,

- die für diesen Vertrag wesentlichen technischen, wirtschaftlichen bzw. kalkulatorischen oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen, die bei Abschluss des Vertrages bestanden, grundlegend und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar ändern

und

- sollte hierdurch die erforderliche Ausgewogenheit dieses Vertrages in Bezug auf Leistung und Gegenleistung grundlegend berührt, mithin das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in einem erheblichen Maße gestört sein,

so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen anzupassen.

- 23.2 Die geänderten vertraglichen Bestimmungen sind mit Wirkung ab dem Zeitpunkt anzupassen, ab dem der fordernde *Vertragspartner* erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von dem anderen *Vertragspartner* die Änderung vertraglicher

Bestimmungen schriftlich gefordert hat, frühestens jedoch zwei Jahre ab In-Kraft-Treten des Vertrages.

- 23.3 Die Regelungen unter Nummer 22 sowie des § 313 BGB bleiben hiervon unberührt. In Bezug auf § 313 BGB gilt dies insbesondere für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren.

24 Betreiberwechsel (Rechtsnachfolge)

VGS ist mit Zustimmung des *Kunden* berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Vertrag im Ganzen auf einen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung stellt zugleich eine Rechtsnachfolge dar. Die Zustimmung zu dieser Rechtsnachfolge ist zu erteilen, wenn und soweit der Dritte eine sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

Im Falle einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Vertrag seitens VGS auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, das in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, bedarf es keiner Zustimmung. VGS ist verpflichtet, dem *Kunden* die Übertragung unverzüglich mitzuteilen.

25 Automatisierte Datenverarbeitung, Datenweitergabe

VGS ist befugt, die zur *Abwicklung* von Verträgen erforderlichen Vertragsdaten der *Kunden* automatisiert zu erheben, zu speichern und für Zwecke der *Abwicklung* des Vertrages zu nutzen. Zur Weitergabe solcher Vertragsdaten an den *angrenzenden Netzbetreiber* oder an andere Dritte ist VGS berechtigt, sofern, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen *Abwicklung* des jeweiligen Vertrages erforderlich ist.

Der *Kunde* erklärt sein Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung/Datenweitergabe durch VGS.

26 Vertraulichkeit

- 26.1 Die *Vertragspartner* haben den Inhalt des Vertrages sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten bzw. erhalten haben (vertrauliche Informationen) vorbehaltlich der Nummer 26.2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene *Vertragspartner* hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die

vertraulichen Informationen ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

26.2 Jeder *Vertragspartner* hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen *Vertragspartner* erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen

- gegenüber einem mehrheitlich verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- gegenüber seinen gesetzlichen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Außerdem hat jeder *Vertragspartner* das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen *Vertragspartner* erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung in dem Umfang offen zu legen, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Dritten zu dem Zeitpunkt, zu dem er diese von dem anderen *Vertragspartner* erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des *Vertragspartners* zugänglich werden oder
- von einem *Vertragspartner* aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder Anfrage offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende *Vertragspartner* den anderen *Vertragspartner* unverzüglich hierüber zu informieren.

26.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – über die Beendigung des Vertrages hinaus – für eine Dauer von sechzig (60) Kalendermonaten bestehen.

26.4 § 6a Energiewirtschaftsgesetz bleibt unberührt.

27 **Schriftformklausel**

Änderungen sowie Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

28 Rechtswahl, Vertragssprache, Rechtsweg und Gerichtsstand

- 28.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des (i) zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist sowie (ii) des UN-Kaufrechts.
- 28.2 Die Vertragssprache im Rahmen der Durchführung des Vertrages ist deutsch. Die deutsche Fassung des Vertrages ist bindend. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung des Vertrages gehen im Zweifel die Regelungen der deutschen Fassung des Vertrages vor.
- 28.3 Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Gerichtsstand ist Leipzig.

Begriffsbestimmungen

Abwicklung (Operations)	ermöglicht die Nutzung (<i>Nominierung</i> und Reporting) der vertraglich vereinbarten <i>Kapazitäten</i> sowie zusätzlich vom <i>Kunden</i> in Anspruch genommener Dienstleistungen nach Maßgabe der Regelungen des für den jeweiligen Vertrag geltenden Operating Manual.
Angrenzender Netzbetreiber	ist der Betreiber des mit dem <i>Speicher</i> verbundenen angrenzenden <i>Gastransportsystems</i> .
Arbeitsgaskonto (AGK)	ist ein von VGS für den <i>Kunden</i> geführtes Konto, in dem der Saldo der ein- und ausgespeicherten <i>Gasmengen</i> aufgeführt wird.
Arbeitsgaskontostand (AGKS)	ist der jeweils aktuelle Saldo des <i>Arbeitsgaskontos</i> eines <i>Kunden</i> und entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich genutzten <i>Arbeitsgasvolumen</i> .
Arbeitsgasvolumen (AGV)	ist der Anteil des Speicherhohlraums, welcher dem <i>Kunden</i> vertraglich innerhalb des jeweiligen <i>Leistungszeitraums</i> des Vertrages als maximales <i>Arbeitsgasvolumen</i> zur Verfügung steht. Das AGV wird in Abhängigkeit von der vertraglichen Ausgestaltung in Energieeinheiten [kWh] oder Volumeneinheiten [Nm ³] bemessen.
Arbeitstag	ist jeder Kalendertag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage im Bundesland Sachsen gemäß Sächsischem Feiertagsgesetz.
Ausspeicherbrennwert [kWh/Nm³]	ist die Grundlage für die Umrechnung von Volumeneinheiten [Nm ³] in Energieeinheiten [kWh] bei der Ausspeicherung des Gases.
Ausspeicherleistung (ASL)	ist die <i>Gasmenge</i> pro <i>Stunde</i> , gemessen in Nm ³ /h oder kWh/h, die der <i>Kunde</i> unter Berücksichtigung der Ausspeicherkennlinie aus dem <i>Speicher</i> entnehmen kann.

Buchung	ist das verbindliche, in der <i>Onlinebuchung</i> abgegebene Angebot des <i>Kunden</i> an VGS auf Abschluss eines Vertrages.
Buchungsanfrage (unverbindlich)	ist eine unverbindliche, in <i>MEIN SPEICHER</i> unter Verwendung des Online-Produktkonfigurators „easystore“ an VGS übermittelte Interessensbekundung des <i>Kunden</i> hinsichtlich des Abschlusses eines Vertrages.
Buchungsbestätigung	ist die im Rahmen der <i>Onlinebuchung</i> von VGS erklärte Annahme eines verbindlichen, in der <i>Onlinebuchung</i> abgegebenen Angebots des <i>Kunden</i> auf Abschluss eines Vertrages.
Dienstleistungsentgelt	ist das im Falle der Inanspruchnahme einer von VGS im Zusammenhang mit ihren Produkten zusätzlich angebotenen, entgeltlichen Dienstleistung zu zahlende Entgelt. Hierzu zählen u.a., das für eine <i>teilweise Kapazitätsübertragung</i> zu zahlende <i>Übertragungsentgelt</i> sowie das für eine <i>Gasübergabe</i> zu zahlende <i>Übergabeentgelt</i> .
Einspeicherbrennwert [kWh/Nm³]	ist die Grundlage für die Umrechnung von Energieeinheiten [kWh] in Volumeneinheiten [Nm ³] bei der Einspeicherung des Gases.
Einspeicherleistung (ESL)	ist die <i>Gasmenge</i> pro <i>Stunde</i> , gemessen in Nm ³ /h oder kWh/h, die der <i>Kunde</i> unter Berücksichtigung der Einspeicherkennlinie in den <i>Speicher</i> einspeichern kann.
Gasmenge	kann in Volumeneinheiten [Nm ³] oder Energieeinheiten [kWh] angegeben werden. Die <i>Gasmenge</i> in Normkubikmeter [Nm ³] ist eine Menge an Gas, die frei von Wasserdampf und bei einer Temperatur von Null Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar ein <i>Volumen</i> von einem Kubikmeter einnimmt (Normkubikmeter).
Gastag	ist der Zeitraum von einem Kalendertag, 06:00 Uhr, bis zum folgenden Kalendertag, 06:00 Uhr.

Gastransportsystem	sind alle Leitungen und Anlagen, die dem Transport von Gas dienen.
Gasübergabe	ist die Übergabe eingespeicherter <i>Gasmengen</i> eines <i>Kunden</i> an einen anderen <i>Kunden</i> bzw. zwischen Verträgen desselben <i>Kunden</i> .
Gasübergabepunkt	ist der Punkt, an dem die <i>Gasmengen</i> zwischen dem <i>Kunden</i> und VGS bereitgestellt bzw. übergeben/übernommen werden. Die Art des <i>Gasübergabepunktes</i> (z. B. <i>Netzanschlusspunkt</i> , virtueller Handlungspunkt) ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.
Gebündelte Kapazitäten	sind die <i>Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)</i> , <i>Einspeicherleistung (ESL)</i> und <i>Ausspeicherleistung (ASL)</i> , die ausschließlich gemeinsam (als „Bündel“) kontrahiert werden können.
Implementierungsfrist	ist die Frist für die Einrichtung eines Vertrages in den Vertragsabwicklungssystemen vor Beginn des <i>Leistungszeitraums</i> .
Instandhaltung	ist die Wartung, Inspektion oder Instandsetzung der von VGS betriebenen <i>Speicher</i> .
Kapazitäten	bezeichnet die zur Speicherung des Gases erforderlichen Leistungen in Form von <i>Arbeitsgasvolumen (AGV)</i> , <i>Einspeicherleistung (ESL)</i> und <i>Ausspeicherleistung (ASL)</i> .
Kennlinie	ist die Restriktion, die die maximal nutzbare <i>Ein- und Ausspeicherleistung</i> in Abhängigkeit vom aktuellen <i>Arbeitsgaskontostand</i> des jeweiligen Vertrages beschreibt.
Kunde	ist eine natürliche oder juristische Person, die mit VGS Verträge abschließen möchte oder abgeschlossen hat.
Leistungsentgelt	ist das Entgelt für die Vorhaltung <i>gebündelter</i> oder <i>ungebündelter Kapazitäten</i> auf fester oder unterbrechbarer Basis.

Leistungszeitraum	ist der gesamte Zeitraum, für den die vertraglich vereinbarten <i>Kapazitäten</i> von VGS vorgehalten werden und vom <i>Kunden</i> genutzt werden können. Der <i>Leistungszeitraum</i> untergliedert sich grundsätzlich in monatliche Abrechnungszeiträume.
Marktgebietsverantwortlicher	ist die von den Fernleitungsnetzbetreibern bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet durch eine Person zu erbringen sind.
MEIN SPEICHER	ist der personalisierte und kundenspezifische Teil (Kundenbereich) des Internetauftritts der VGS unter www.vng-gasspeicher.de . Innerhalb des Kundenbereichs MEIN SPEICHER stehen verschiedene Funktionen zur Verfügung, die u. a. den Abschluss von Verträgen online mit der VGS ermöglichen.
Nominierung	ist die Anmeldung der innerhalb bestimmter Zeitspannen ein- bzw. auszuspeichernden <i>Gasmengen</i> . Es gelten die im Operating Manual des jeweiligen Vertrages definierten Nominierungsarten einschließlich der hierbei zu beachtenden sonstigen Konditionen.
Nutzer	ist eine natürliche Person, die im nicht-öffentlichen Bereich des Kundenbereichs <i>MEIN SPEICHER</i> im Namen des <i>Kunden</i> die <i>Onlinebuchung</i> und/oder den Menüpunkt VERTRÄGE (ggf. einschließlich der Funktionen NOMINIERUNG und/oder REPORTING) nutzen darf bzw. nutzen können soll und zu diesem Zweck für <i>MEIN SPEICHER</i> registriert ist bzw. registriert werden soll.
Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt („Entgelt ASL“)	ist das zu zahlende Entgelt zur Deckung der üblicherweise im Rahmen des Transports von <i>Gasmengen</i> vom <i>Speicher</i> zum Virtuellen Handelspunkt und deren Übergabe am Virtuellen Handelspunkt entstehenden Kosten.

Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt („Entgelt ESL“)	ist das zu zahlende Entgelt zur Deckung der üblicherweise im Rahmen der Übernahme von <i>Gasmengen</i> am Virtuellen Handelspunkt und deren Transport vom Virtuellen Handelspunkt zum <i>Speicher</i> entstehenden Kosten.
Onlinebuchung	ist eine der Möglichkeiten für <i>Kunden</i> zum Abschluss eines Vertrages; sie erfolgt im Kundenbereich <i>MEIN SPEICHER</i> der VGS unter Verwendung des Online-Produktkonfigurators „easystore“ nach den in den Registrierungs- und Buchungsbedingungen geregelten Konditionen.
Pauschale Aufwandsvergütung	ist ein zu zahlender Betrag bei Verwertung von Gas durch VGS in den vertraglich vorgesehenen Sonderfällen.
Sekundärhandel	ist der Handel von (mit VGS kontrahierten) <i>Kapazitäten</i> durch den <i>Kunden</i> mit Dritten.
Shippercode	ist ein von VGS vorgegebener Code, der im Rahmen der operativen Vertragsabwicklung zur Identifizierung eines Vertrages und der <i>Nominierungen</i> dient.
Speicher	sind die von VGS betriebenen Anlagen zur unterirdischen Speicherung von Gas, die an ein vorgelagertes <i>Gas-transportsystem</i> angeschlossen sind.
Speicherentgelt	ist das vom <i>Kunden</i> an VGS zu zahlende Entgelt, das sich grundsätzlich aus den Bestandteilen <i>Leistungsentgelt</i> und <i>variables Entgelt</i> zusammensetzt. Für Verträge mit einem virtuellen Handelspunkt als vereinbartem <i>Gasübergabepunkt</i> kommen als weitere Bestandteile des Speicherentgelts das <i>nutzungsabhängige Einspeicherentgelt</i> sowie das <i>nutzungsabhängige Ausspeicherentgelt</i> hinzu.
Speicherjahr	ist die Zeit vom 1. April, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis 1. April, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
Speichermonat	ist der Zeitraum vom ersten Kalendertag eines Kalendermonats, 06:00 Uhr, bis zum ersten Kalendertag des folgenden Kalendermonats, 06:00 Uhr.

Speicherruhe (technologische)	ist der Ruhezeitraum des <i>Speichers</i> aufgrund technologi- scher Gegebenheiten, in welchem die Ein- oder Ausspei- cherung nicht oder nur eingeschränkt erfolgen kann.
Speicher-Standby	ist der Zeitraum, in dem keine Ein- oder Ausspeicherun- gen am <i>Speicher</i> vorgenommen werden, jedoch jederzeit unter Berücksichtigung der im jeweiligen Vertrag be- stimmten Anfahrzeiten vorgenommen werden können.
Speicherwoche	ist der Zeitraum von Montag, 06:00 Uhr, bis Montag der Folgewoche, 06:00 Uhr.
Stunde	ist die Zeit, die mit einer vollen Zeitstunde beginnt und mit Anfang der darauffolgenden vollen Zeitstunde endet.
Teilweise Kapazitätsübertragung	ist die teilweise Übertragung kontrahierter <i>Kapazitäten</i> durch den <i>Kunden</i> auf einen Dritten nach Maßgabe der Regelungen des jeweiligen Vertrages sowie der in den Speicher-AGB in Bezug auf Verträge als Ganzes enthal- tenen Regelungen zur Kapazitätsübertragung/Rechts- nachfolge.
Übertragungsentgelt	ist das im Falle einer <i>teilweisen Kapazitätsübertragung</i> zu zahlende <i>Dienstleistungsentgelt</i> .
Übergabeentgelt	ist das im Falle einer <i>Gasübergabe</i> zu zahlende <i>Dienst-</i> <i>leistungsentgelt</i> .
Ungebündelte Kapazität	sind die jeweils einzeln kontrahierbaren <i>Kapazitäten Ar-</i> <i>beitsgasvolumen (AGV), Einspeicherleistung (ESL) und</i> <i>Ausspeicherleistung (ASL)</i> .
Unterbrechbare Kapazität	sind <i>Kapazitäten</i> , die dem <i>Kunden</i> nur nach Können und Vermögen der VGS zur Verfügung stehen.
Variables Entgelt	ist das zu zahlende Entgelt zur Deckung der üblicher- weise durch die Speicherung des Gases entstehenden Betriebskosten.
Vertragspartner	sind VGS sowie der <i>Kunde</i> , einzeln oder gemeinsam.

Volumen [Nm³]

ist das in Nm³ bemessene *Volumen* des Gases im Normzustand, das heißt bei der Normtemperatur von $T_n = 273,15 \text{ K}$ oder $t_n = 0^\circ \text{ C}$ und dem Normdruck $p_n = 101.325 \text{ Pa} = 1,01325 \text{ bar}$.
